

DRINGLICHKEITSANTRAG

des **Landtagsklubs FRITZ - Bürgerforum Tirol**

bzw. der Abgeordneten KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider und Mag. Markus Sint

betreffend:

**Tirol braucht Tourismus: Fehlentwicklungen gehören korrigiert!
Hubschrauberflüge für touristische Zwecke untersagen!**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

„Das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2017, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 5 hat die lit. b zu lauten:

„b) die Verwendung von Hubschraubern zur Beförderung von Personen für touristische Zwecke;“

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem. § 27 Abs. 3 GO-LT dem **Ausschuss für Rechts-, Gemeinde und Raumordnungsangelegenheiten** und dem Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Technologie zugewiesen werden.

BEGRÜNDUNG:

Die Verwendung von Hubschraubern zur Beförderung von Personen für touristische Zwecke soll im gesamten Landesgebiet verboten werden! Ausnahmslos!

Mit diesem Antrag soll ein endgültiger Schlussstrich unter diese schier endlose Debatte der Hubschrauberflüge für und mit Touristen in Tirol gezogen werden.

Bis zum Jahr 1990 waren diese ja noch fast ohne Einschränkung erlaubt, allerdings auch schon sehr umstritten und teilweise sogar erst nach Weisung durch den damaligen Landeshauptmann möglich.¹ „Heliskiing“ boomte, jedoch war bereits damals klar, dass sowohl Mensch als auch Natur nicht alles zugemutet werden darf. Die Novelle des Naturschutzgesetzes im Jahre 1990 brachte dann Entspannung durch ein grundsätzliches (!) Verbot von Hubschraubertourismus. Die Erläuternden Bemerkungen zum damaligen Gesetz zeigen die nachvollziehbaren Beweggründe klar auf:

„Das Verbot [...] umfasst insbesondere das sogenannte „Helikopterskiing“ oder die Beförderung von Personen zum Paragleiten oder Drachenfliegen. Der Hubschraubertourismus führt im alpinen Raum zu erheblichen Lärmbelästigungen für die ruhesuchende Bevölkerung und zu einer nachweisbaren Beeinträchtigung des Wildes, was sich in verstärkten Verbißerscheinungen äußert.“

Eine Ausnahme blieb jedoch bis heute bestehen, nämlich die Verwendung von Hubschraubern für die Beförderung von Personen für touristische Zwecke zwischen Flugplätzen! Und hier liegt auch ein bis heute nicht entschärfter Problembereich vor, der dringend gelöst werden muss.

Gemäß § 58 Abs. 1 Luftfahrtgesetz sind *„Flugplätze [...] Land- oder Wasserflächen, die zur ständigen Benützung für den Abflug und für die Landung von Luftfahrzeugen bestimmt sind (Landflugplätze, Wasserflugplätze).“*

Somit zählen dazu neben den klassischen Flughäfen auch kleinere Flugplätze und Heliports, die wiederum sehr gerne und sinnvollerweise im alpinen Bereich angesiedelt sind. Deren Zweckwidmung und Bewilligungsgrund liegt nämlich vor allem im Rettungstransport, die momentan bestehende Ausnahme im Tiroler Naturschutzgesetz lässt in diesem Bereich jedoch auch touristische Flüge zu.

¹ Siehe „Umstrittenes Skivergnügen: Mit dem Heli auf den Gipfel“, Tiroler Tageszeitung, 15.12.2016

Ein aktuelles Beispiel in diesem Zusammenhang ist der Heliport Hochgurgl, mit dem Öztaler Touristiker kürzlich warben und Tirol-Begeisterten diverse Luxusurlaube samt Anreise per Helikopter sowie „Alpenpanoramaflüge“ schmackhaft machen wollten.^{2 3}

Helikopter-Transfers		
Innsbruck Flughafen ↔ Heliport Hochgurgl		
one way →		€ 1.950,- *
München Flughafen ↔ Heliport Hochgurgl		
one way →		€ 3.950,- *
* Zusätzliche Kosten für Sonn- und Feiertage und bei Gepäcktransfers. Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer und Gebühren.		
Alpenpanoramaflüge ab Heliport Hochgurgl		
20 Minuten →		€ 730,-
30 Minuten →		€ 990,-
45 Minuten →		€ 1.485,-

Siehe Angebot „*Helikopter-Transfers & Alpenpanoramaflüge - Das Erlebnis aus der Vogelperspektive!*“
auf <https://www.obergurgl.com/helikopter-transfer>, Online am 17.10.2018

Tirol sollte sich jedoch touristisch seiner zumindest teilweise noch unberührten Naturjuwelen (ohne darüber kreisender Hubschrauber) und somit seiner Stärken besinnen und nicht mit unnötigen Marketing-Gags von sich Reden machen.

Aus diesem Grunde ist hier ein gesetzlicher Riegel vorzuschieben, diese Gesetzeslücke endgültig zu schließen und der touristische Hubschrauberflug in Tirol ausnahmslos zu verbieten. Diesen expliziten Wunsch an die Politik äußerte zuletzt auch Walter Tschon, seines Zeichens Stellvertreter des Landesumweltanwaltes.⁴

Denn wie bereits im Jahre 1990 richtigerweise festgehalten wurde, führt Hubschraubertourismus zu erheblichen Lärmbelästigungen für die Bevölkerung und zur Beeinträchtigung des Wildes. Darüber hinaus setzen solche Möglichkeiten und Aktivitäten ein völlig falsches Signal in einer touristisch an sich bereits sehr anspruchsvollen Zeit.

² Siehe „*Im Heli nach Hochgurgl: Luxus-Urlauber sorgen für Kopfschütteln*“, Tiroler Tageszeitung, 14.10.2018

³ Siehe <https://www.obergurgl.com/helikopter-transfer>, Online am 17.10.2018

⁴ Siehe „*Im Heli nach Hochgurgl: Luxus-Urlauber sorgen für Kopfschütteln*“, Tiroler Tageszeitung, 14.10.2018

In § 5 Abs. 1 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz soll der Gliedsatz „, *ausgenommen zwischen Flugplätzen*“ gestrichen werden und die Formulierung somit zusammenfassend lauten:

Die Verwendung von Hubschraubern zur Beförderung von Personen für touristische Zwecke ist im gesamten Landesgebiet verboten! Ausnahmslos!

Die **Dringlichkeit** dieses Antrages ergibt sich daraus, dass aktuelle Beispiele die schnellstmögliche Schließung dieser Gesetzeslücke notwendig machen. Eine alsbaldige Korrektur des Gesetzes und somit ein klares, eindeutiges Verbot von touristischen Hubschrauberflügen in Tirol sind unabdingbar.

Innsbruck, am 08. November 2018